



Merkblatt für Vereinsregisteranmeldungen

1. Anzumeldende Vorgänge

Folgende Vorgänge sind bei eingetragenen Vereinen (e. V.) zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden:

- a) **Änderung** der vertretungsberechtigten **Vorstandsmitglieder** (Neuwahlen),
- b) **Änderung** oder **Neufassung** der **Satzung**,
- c) **Auflösung** des Vereins und Bestellung von Liquidatoren.

2. Form der Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der notariellen Beglaubigung. Sie muss von den **Mitgliedern des Vorstands** in **vertretungsberechtigter Anzahl** unterzeichnet werden.

Der Notar reicht dann die Anmeldung dem Amtsgericht (Vereinsregister) zur Eintragung ein.

3. Vorzulegende Unterlagen

Dem Notar sind zur Weiterleitung an das Amtsgericht (Vereinsregister) **Abschrift des Versammlungsprotokolls**, bei **Satzungsänderungen** auch der **komplette neue Satzungstext** vorzulegen.

4. Inhalt des Protokolls

Bitte achten Sie darauf, dass im Protokoll Folgendes enthalten ist:

- **Ort** und **Tag** der Versammlung,
- Bezeichnung des **Versammlungsleiters** und des **Protokollführers**,
- **Zahl** der erschienenen **Mitglieder**,
- Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
- **Tagesordnung** mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,

- gestellte Anträge sowie gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen; dabei ist jedes Mal das **Abstimmungsergebnis** ziffernmäßig genau anzugeben. (Wendungen wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" usw. sind unbedingt zu vermeiden).
- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und die Anschrift der **gewählten Personen**,
- bei **Satzungsänderungen** muss der **Wortlaut der geänderten Bestimmungen** enthalten sein. Ist die Satzung insgesamt neu gefasst, so ist im Protokoll festzustellen: "Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst". Der neue Satzungstext ist dem Protokoll als Bestandteil beizufügen.
- Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung (Versammlungsprotokoll) zu unterzeichnen haben.

5. Allgemeine Hinweise

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z. B. "Änderung der §§ der Satzung" oder "Änderung und Neufassung der Satzung"). Die Bezeichnung "Satzungsänderung" ohne nähere Angaben genügt nicht.

Sofern die Satzungsänderung auch eine **Änderung des Vereinszwecks** betrifft, ist die Zustimmung **aller** Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.



Merkblatt für Vereinsregisteranmeldungen

Auch die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist dem Amtsgericht unter Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen, eine notariell beglaubigte Anmeldung ist insoweit nicht erforderlich.